

# Freiwillige Feuerwehr



Zautendorf-Vogtsreichenbach

Landkreis Fürth/Bayern



seit 1901

## VEREINSSATZUNG

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Freiwillige Feuerwehr Zautendorf-Vogtsreichenbach“. Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Markt Cadolzburg, Ortsteil Zautendorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Zautendorf-Vogtsreichenbach,  
**insbesondere** durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften.  
Weiterer Vereinszweck ist die Förderung des kulturellen Lebens und des Heimatgedankens in den Ortsteilen Ballersdorf, Rütteldorf, Vogtsreichenbach und Zautendorf.  
Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### §. 3

#### Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereines können sein:
  1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
  2. Mitglieder der Jugendwehr
  3. ehemalige Feuerwehrdienstleistende oder durch Krankheit nicht mehr Dienstfähige (**passive** Mitglieder)
  4. Fördernde Mitglieder
  5. Ehrenmitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter.  
Personen, die nach 20 aktiven Dienstjahren ausscheiden, werden passive Mitglieder.  
Unter 20 Dienstjahren kann auf Antrag des Einzelnen, beim Vorstand eine passive bzw. fördernde Mitgliedschaft beantragt werden.

### § 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.  
Sie soll ihren Wohnsitz im Markt Cadolzburg haben.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/s nachweisen.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  1. mit dem Tod des Mitgliedes,
  2. durch Austritt,
  3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  4. durch Ausschluss,
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Dem Mitglied soll die Streichung schriftlich mitgeteilt werden. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch hinsichtlich des Vermögens des Vereines.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund zum Ausschluss liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied sich unehrenhafte Äußerungen oder Handlungen innerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt; den Zweck oder das Ansehen des Vereins schwer schädigt oder dessen Interessen beharrlich zuwiderhandelt. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht gilt der Ausschluss als nicht erlassen.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

Ein Mitgliedsbeitrag wird in den ersten Wochen zum Jahresanfang in voller Höhe von jedem Mitglied ab 16 Jahren erhoben, das zum 1. Januar des Geschäftsjahres dem Verein angehört hat oder im Laufe des Jahres in den Verein aufgenommen wurde.

Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

Passive Mitglieder sind ab dem Jahr von der Beitragspflicht befreit, das dem Jahr der Vollendung des 65. Lebensjahres folgt. Grundwehr- u. Zivildienstleistende sind während ihrer gesetzlichen Dienstpflicht vom Vorstand beitragsfrei zu stellen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7**

### **Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vereinsausschusses beruft bei Bedarf der Vorstand. Der Vereinsausschuss wird vom Vorstand, bei besonderen Anlässen gebildet.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nr. 1 u. 2 und 5 bis 7 gewählt wird,
  4. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nr. 1 u. 2 und 5 bis 7 gewählt wird,
  5. dem Schriftführer,
  6. dem Kassenwart,
  7. Vertrauensleute und Beisitzer, die bei Bedarf der Vorstand berufen kann.
- (2) Die unter Absatz 1, Nr. 1 bis 2 und 4 bis 7 genannten Vorstandsmitglieder, werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorstand ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.  
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  3. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  4. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
  5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  6. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für
  7. Ehrenmitgliedschaften, Vorbereitung und Gestaltung von Veranstaltungen, Jubiläum und Festen,
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Beitrag über Euro 200,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

## **§ 10 Sitzung des Vorstands**

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen, Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgebenden gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandmitglieds.
- (2) Die Sitzung des Vorstandes wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende kann jedoch die Leitung der Sitzung anderen Vorstandsmitgliedern übertragen.
- (3) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift sollte Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das

Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist unmittelbar danach zu erstellen und den Vorstandsmitgliedern, auch den verhinderten, zukommen zu lassen. Einwände sind an den Protokollführer oder Vorsitzenden zu richten. Genehmigung für die Richtigkeit erfolgt dann in der nächsten Vorstandssitzung

## **§ 11 Kassenführung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen mit Abzeichnung durch den Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
  2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
  3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
  4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die vorhergehende Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglieder – stimmberechtigt.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist jedoch ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgebenden Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgebenden Stimmen erforderlich.

- (6) Die Art der Abstimmung wird vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn dies beantragt wird.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift, soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

#### **§ 14 Ehrungen**

- (1) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen und des Vereins erworben haben, kann eine besondere Auszeichnung des Vereins oder die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

#### **§ 15 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (vgl. § 13 Abs. 3).
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Cadolzburg, der es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke in den in § 2 Abs. 1 genannten Orten zu verwenden hat.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

In der Mitgliederversammlung vom 27.02.2009 wurde die Satzung beschlossen-. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, d. h. 28. Februar 2009 in Kraft. Zur- Überprüfung der Gemeinnützigkeit- wurde sie dem zuständigen Finanzamt- am 01.06.2018 vorgelegt

Zautendorf, den 27.02.2009



„Gott zur Ehr, den nächsten zur Wehr“